

# Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

1. / 2. / 3. Ausfertigung / Abschrift

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 28 Abs. 1 PBefG

für den

# Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt

Trägerin des Vorhabens:

Hamburger Hochbahn AG Steinstraße 5 20095 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Planfeststellungsbehörde Alter Steinweg 4

20459 Hamburg

Gz.: RP22/150.1413-600

Hamburg, den 23.02.2017

# Inhaltsverzeichnis:

1	Entscheidung	5	
1.1	Tenor	5	
1.2	Planunterlagen	5	
1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	5	
1.2.2	Nachrichtlich beigefügte Unterlagen	6	
1.3	Planungsrechtliche Befreiung vom Bebauungsplan Billstedt 86 / Horn 44		
1.4	Bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO	7	
1.5	Entscheidung über Entwässerungsantrag	8	
1.6	Entscheidung über Einleitgenehmigung	8	
1.7	Entscheidung über Baumfällungen	8	
1.8	Umweltauswirkungen	8	
2	Nebenbestimmungen	8	
2.1	Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial	8	
2.2	Baum- und Gehölzschutz	8	
2.3	Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen	9	
2.4	Baustelleneinrichtungsflächen	9	
2.5	Gefahren durch die Bauausführung	9	
2.6	Planungsrechtliche Befreiung vom Bebauungsplan Billstedt 86 / Horn 44	9	
2.7	Bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO	10	
2.8	Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen	11	
2.9	Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)	11	
2.10	Leitungsarbeiten	11	
2.11	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12	
2.12	Zusagen	12	
2.13	Allgemeiner Auflagenvorbehalt	12	
2.14	Abwasserrechtliche Anforderungen	12	
3	Begründung	13	
3.1	Allgemeines	13	
3.1.1	Umfang der Zulassung	13	
3.1.2	Kampfmittel	14	
3.1.3	Nachträgliche Auflagen	14	
3.1.4	Kostentragung	14	
3.1.5	Außerkrafttreten der Entscheidung	14	
3.2	Verfahren	15	
3.2.1	Antrag und Auslegung	15	

3.2.2	Einwendungsfrist	15
3.2.3	Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange	15
3.2.4	Erörterungstermin	15
3.3	Wesentliche Planungsmerkmale	15
3.4	Planrechtfertigung	16
3.5	Alternativenprüfung	16
3.6	Ausführungsplanung	17
3.7	Begründung der Nebenbestimmungen	18
3.7.1	Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial	18
3.7.2	Baum- und Gehölzschutz	18
3.7.3	Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen	19
3.7.4	Baustelleneinrichtungsflächen	19
3.7.5	Gefahren durch die Bauausführung	19
3.7.6	Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen	19
3.7.7	Leitungsarbeiten	20
3.7.8	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz	20
3.7.9	Zusagen	20
3.7.10	Allgemeiner Auflagenvorbehalt	20
3.8	Umweltverträglichkeit	20
3.9	Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange	21
3.9.1	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz V21	21
3.9.2	Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr F04220	22
3.9.3	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt V VE 302	24
3.9.4	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Technische Aufsichtsbehörde über Straßen und U-Bahnen VM 3	25
3.9.5	Behörde für Umwelt und Energie – Bundes- und Europaangelegenheiten/ Koordination Planfeststellungsverfahren BE 2	25
3.9.5.1	Amt für Immissionsschutz und Betriebe	25
3.9.5.2	Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie	28
3.9.5.3	Amt für Umweltschutz	28
3.9.6	Bezirksamt Hamburg-Mitte – Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt	29
3.9.7	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Präsidialabteilung Bundes- und Europaangelegenheiten P23	40
3.9.8	Stromnetz Hamburg GmbH – Trassenmanagement/ Grundstücksbenutzung	40
4	Gesamtabwägung	41
5	Kosten	41
6	Rechtsmittelbelehrung	
	Seite 3 vor	ո 41

# 1 Entscheidung

# 1.1 Tenor

Nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird der Plan für den Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt festgestellt. Die Bestandteile des Plans sind nachfolgend unter 1.2.1, S. 5 aufgeführt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, ist das Benehmen hergestellt worden. Rechte anderer werden nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt.

# 1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten und lediglich zur Information nachrichtlich beigefügten Unterlagen. Nachträglich eingereichte bzw. geänderte Unterlagen sind in blau dargestellt, durch geänderte Unterlagen ersetzte Unterlagen in <del>blau durchgestrichen</del>.

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
1.0	Erläuterungsbericht / Bauwerksverzeichnis		
1.1	Erläuterungsbericht		
1.2	Bauwerksverzeichnis		
2.0	Planunterlagen		
2.1	Auszug Liegenschaftskataster	1:2000	
2.2	Übersichtslageplan	1:1000	1 BBI (-) 205/ 00011
2.3	Flächenbedarfsplan	1:1000	1 BBI (-) 205/ 00021
2.4	Übersichtsquerschnitt	1:200	1 BBI (-) 205/ 00031
2.5	Kabel- und Leitungsplan	1:500	1 BBI (-) 710/ 00011
2.6	Betriebswerkstatt Grundriss EG	1:200	1 BBI (001) 232/ 00021
2.7	Betriebswerkstatt Grundriss DG	1:200	1 BBI (001) 232/ 00041
2.8	Betriebswerkstatt Querschnitte A-A/ D-D	1:200	1 BBI (001) 232/ 00051
2.9	Betriebswerkstatt Längsschnitt B-B	1:200	1 BBI (001) 232/ 00061
2.10	Betriebswerkstatt Längsschnitt C-C	1:200	1 BBI (001) 232/ 00071
2.11	Waschhalle Grundriss / Schnitt A-A	1:200	1 BBI (002) 232/ 00011
2.12	Lageplan Kampfmittelbelastungskataster 13/1439	1:750	
2.13	Lageplan Kampfmittelbelastungskataster 13/1454	1:1500	
2.14	Lageplan Kampfmittelbelastungskataster 14/01008_1	1:1500	
2.15	Freigabeplan F-01a	1:350	
2.16	Teilfreigabeplan F-02	1:350	

2.17	Gleisplan Strecke K1	1:250	1 BBI (-) 100/ 0001-a
2.18	Gleisplan Strecke K2	1:250	1 BBI (-) 100/ 0002-a
<del>4.9</del>	Fachbeitrag Naturschutzrechtliche Ein- griffsregelung		
4.9	Fachbeitrag zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Hamburgischen Baumschutzverordnung vom 29.09.2016		
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 31.10.2016		
	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO – Erläuterungsbericht vom 30.09.2016 inkl. 18 Plänen und 12 Anla- gen		
	Erläuterungsbericht Entwässerung Ge- nehmigungsplanung vom 30.11.2016		
	Entwässerung – 3 Lagepläne (Anlagen Entwässerung 1.1 – 1.3)		
	Entwässerung – 5 Detailpläne (Anlagen Entwässerung 2.1 – 2.5)		
	Entwässerung – Ermittlung Teileinzugs- flächen (Anlage Entwässerung 3.1)		
	Entwässerung – Überflutungsnachweis Brauchwasserzisterne (Anlage Entwässerung 3.2)		
	Entwässerung – Überflutungsnachweis Löschwasserzisterne (Anlage Entwässe- rung 3.3)		
	Entwässerung – Bemessung Koales- zenzabscheider (Anlage Entwässerung 3.3)		
	Entwässerung – Rohrleitungshydraulik (Anlage Entwässerung 3.4)		

1.2.2 Nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Plannummer
3.0	Abstimmungsvermerke		
3.1	Einladung Anwohnerinfoveranstaltung		
3.2	Präsentation Anwohnerinfoveranstaltung		
3.3	Protokoll Anwohnerinfoveranstaltung		
3.4	Einladung Regionalausschuss Billstedt		
3.5	Präsentation Regionalausschuss Billstedt		

3.6	Protokoll Regionalausschuss Billstedt	
4.0	Gutachten und Sonderanträge	
4.1	Fachbeitrag Vorprüfung UVP	
4.2	Schalltechnische Untersuchung (inkl. Anlagen)	
4.3	Fällgenehmigung Baumaßnahme LSBG	
4.4	Fällantrag inkl. Anlagen	
4.5	Entwässerungsantrag (inkl. Anlagen)	
4.6	Gründungsbeurteilung Sielbau (inkl. An- lagen)	
4.7	Gründungsbeurteilung Waschhalle (inkl. Anlagen)	
4.8	Gründungsbeurteilung Werkstatt (inkl. Anlagen)	
	Brandschutzkonzept vom 10.10.2016 inkl. 5 Brandschutzplänen	

# 1.3 Planungsrechtliche Befreiung vom Bebauungsplan Billstedt 86 / Horn 44

Die folgenden planungsrechtlichen Befreiungen vom Bebauungsplan Billstedt 86 / Horn 44 werden nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt:

- das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung durch das Obergeschoss des U-Bahnbetriebswerkstattgebäudes auf ausgewiesener Tiefgaragenfläche (§ 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücken (Baunutzungsverordnung BauNVO))
- das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung für das Errichten des Dachgeschosses des U-Bahn-Betriebswerkstattgebäudes und der Stellplatzanlage sowie der Anlieferung auf ausgewiesener Tiefgaragenfläche (§ 1 BauNVO)
- der Verzicht, die Festsetzungen gemäß Ziff. 7, 8 und 14 aus § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplans Billstedt 86 / Horn 44 vom 16. April 1997 umzusetzen (§9 BauGB).

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 2.6 verwiesen.

# 1.4 Bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO

Die folgenden bauordnungsrechtlichen Abweichungen werden nach § 69 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) für den Bau der Betriebswerkstatt und der Waschhalle zugelassen:

#### Betriebswerkstatt:

- der Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im EG im Bereich der Achsen E-D und 14-15 (§ 34 HBauO)
- das Überschreiten der zulässigen Länge des Stichflures in Achse 22 25 / D im 1.0G der Betriebswerkstatt, von 15m um 0,03 m auf 15,03 m (§ 34 Abs.3 HBauO)
- der Verzicht auf innere Brandwände in Abständen von maximal 40 m in der Betriebswerkstatt (§ 28 Abs.2 HBauO)

- das Hinwegführen einer brennbaren Abdichtungsbahn über die in Höhe der Dachhaut beiderseits über die Brandwand auskragende feuerbeständige Platte (§ 28 Abs. 5 HBauO)
- das Herstellen von großflächigen Öffnungen in der Geschossdecke des UG der Betriebswerkstatt bzw. für den Verzicht diese Decke als raumabschießendes Bauteil auszubilden (§ 29 Abs.1 und 4 HBauO)

#### Waschhalle:

- der Verzicht auf innere Brandwände zur Brandabschnittsunterteilung von maximal 40 m Länge innerhalb der Waschhalle (§ 28 Abs. 2 Satz 2 HBauO)

Es wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziff. 2.7 verwiesen.

# 1.5 Entscheidung über Entwässerungsantrag

Der Antrag auf Herstellung (Bau) einer Sielanschlussleitung (Unterlage 4.5 der Antragsunterlagen "Entwässerungsantrag/Antrag auf Sielanschluss") wird hiermit nach § 7 Abs. 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) wie beantragt genehmigt.

# 1.6 Entscheidung über Einleitgenehmigung

Der Antrag auf Einleitung von Niederschlagwasser über die hierfür bestimmte Sielanschlußstelle in das öffentliche Mischwassersiel in der Legienstraße wird nach § 11a HambAbwG mit einer zulässigen Einleitmenge von 35 l/s genehmigt.

# 1.7 Entscheidung über Baumfällungen

Die beantragten Baumfällungen (Anlage 4.9) werden genehmigt. Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichs siehe Nebenbestimmung Ziff. 2.11.

#### 1.8 Umweltauswirkungen

Für die beantragte Maßnahme wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen.

Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 17. Juni 2016, S. 1062 bekannt gemacht worden.

# 2 Nebenbestimmungen

#### 2.1 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial

Die im Rahmen der Bauausführung anfallenden Materialien (Bodenabtrag, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.) sind je nach deren Geeignetheit der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen. Untersuchung, Bewertung, Umgang und Verbleib haben sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz samt Nebenverordnungen, dem Gesetz zum Schutz des Bodens (HmbBodSchG, BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO) sowie den anerkannten Regeln der Technik zu richten (z. B. die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA) (s. Ziff. 3.7.1).

# 2.2 Baum- und Gehölzschutz

Die Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Dabei ist insbesondere auf zu erhaltende, in unmittelbarer Nähe zu

den Bauarbeiten stehende Bäume Rücksicht zu nehmen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Einsatz von schwerem Gerät im Wurzelbereich ist zu vermeiden (s. Ziff. 3.7.2).

# 2.3 Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen

Der Baustellenbetrieb ist so zu organisieren, dass die Auswirkungen auf die Umwelt auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu gewährleisten. Schädliche Umwelteinwirkungen, etwa durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu verhindern, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)). Insbesondere sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu beachten. Es dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik schallgedämmt und schadstoffarm sind.

Betriebsbedingte Immissionen, die besondere Auflagen erfordern, sind nicht zu erwarten (s. Ziff. 3.7.3).

# 2.4 Baustelleneinrichtungsflächen

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unbeabsichtigten Zutritt Dritter zu sichern (s. Ziff. 3.7.4).

# 2.5 Gefahren durch die Bauausführung

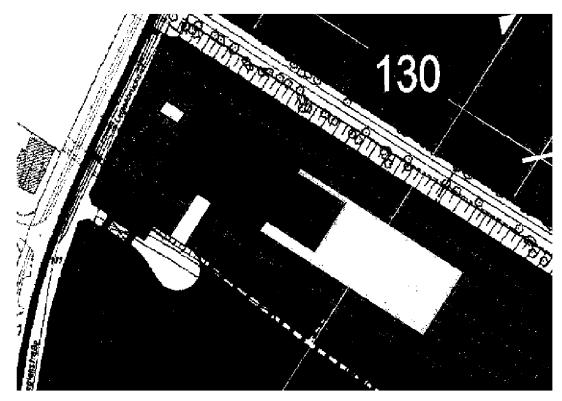
Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Stellen sowie ggf. Polizei und Feuerwehr zu benachrichtigen. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

Arbeitsgerüste sowie deren Einlegeteile sind so herzustellen und zu sichern, dass bei Sturm keine Gefahr von Ihnen ausgeht (s. Ziff. 3.7.5).

#### 2.6 Planungsrechtliche Befreiung vom Bebauungsplan Billstedt 86 / Horn 44

Eintragung einer Baulast für die Gründung der im B-Plan Billstedt 86 / Hörn 44 festgesetzten Wohnbebauung sowie der Überdeckelung der Verkehrsflächen auf dem Werkstattgebäude: Für die Möglichkeit der Anordnung der für die Wohnbebauung sowie der Überdeckelung notwendigen Gründung zwischen den Außenwänden der Betriebswerkstatt und den Gleisanlagen, ist in diesem Bereich auf beiden Seiten der Betriebswerkstatt, ein 3 m breiter Grundstücksstreifen per Baulast über die gesamte Gebäudehöhe für die Gründung zu sichern.

Es ist sicherzustellen, dass der Bereich der Verkehrsflächen (Stellplatzanlage, Anlieferung etc.) auf dem Dach (Dach über 3.0G) des Werkstattgebäudes mit einem extensiv begrünten Deckel vollständig bis an das Dachgeschoss heran überbaut werden kann, der gleichzeitig den notwendigen Immissionsschutz im Blockinnenbereich der Wohnbebauung herstellt. (transparent-rot markierte Fläche in nachfolgender Abbildung)



Verpflichtung des Betreibers des Betriebsgebäudes und der unmittelbar angrenzenden Bereiche der Gleisanlagen, die für die Herstellung der im B- Plan Billstedt 86 / Hörn 44 festgesetzten Wohnbebauung notwendigen Bauarbeiten in Abstimmung mit ihr zu ermöglichen.

Bei Aufnahme der nach B-Plan Billstedt 86 / Hörn 44 bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks muss die für die Betriebswerkstatt notwendige technische Gebäudeausrüstung unabhängig von und ohne Beeinträchtigung der Wohnbebauung ausgebildet sein.

Die Dachflächen der Betriebswerkstatt die nicht durch Stellplatzanlagen, Anlieferung etc. in Anspruch genommen werden, sind intensiv mit einem mindestens 40 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu begrünen. Zusätzlich sind nach Möglichkeit Baumbepflanzungen und die dafür erforderlichen durchwurzelbaren Substratschichten aufzubringen. Die Dachfläche der Büro- und Verwaltungseinheit oberhalb des Parkdecks ist extensiv zu begrünen (s. Ziff. 1.3 und 3.9.6).

# 2.7 Bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO

In einem 1,0 m breiten Bereich oberhalb der Brandwand auf der feuer-beständigen Decke, dürfen nur nichtbrennbare Dämmstoffe verbaut werden. Ferner ist die Dachfläche in diesem Bereich mit einer mind. 5 cm starken Kiesschicht zu überdecken. Für den befahrbaren Teil des Daches gelten die geforderten Maßnahmen nicht, da dieser gemäß Brandschutzkonzept bauordnungskonform ausgeführt wird.

Südlich der Betriebswerkstatt ist mittig eine zusätzliche Zugänglichkeit über eine Böschungstreppe und Gleisquerung inklusive einer Stromschienenunterbrechung herzustellen. Weiterhin ist von der Vorhabensträgerin betrieblich sicherzustellen, dass im Einsatzfall der Schienenverkehr sofort eingestellt und sofern trotz Stromschienenunterbrechung erforderlich der Fahrstrom abgeschaltet wird.

Vom Schalterhallenbereich der U-Bahn-Haltestelle Legienstraße aus ist eine zusätzliche Treppenanlage für Rettungs- und Einsatzkräfte zu schaffen. Die Treppenanlage ist als geradläufige Treppe mit mindestens 1 m Breite auszuführen. Sofern erforderlich sind Podeste und Richtungswechsel zulässig. Die Treppe ist von der Schalterhalle aus mittig zwischen die Streckengleise zur Waschhalle zu führen (s. Ziff. 1.4 und 3.9.6).

# 2.8 Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen

Mit der aus der Genehmigung des Plans resultierenden Verpflichtung zum Abbruch oder zur Änderung von Leitungen und baulichen Anlagen, zur Aufgabe oder zeitweiligen Aussetzung einer Nutzung etc. werden die betroffenen Genehmigungen etc. widerrufen, soweit sie dem Ausbau entgegenstehen. Dies gilt auch für außer Betrieb genommene Leitungen sowie nicht mehr genutzte bauliche Anlagen.

Der Widerruf erfolgt lediglich in dem Maße, in dem dies für den Ausbau erforderlich ist, weil die genehmigte Leitung, Anlage oder Nutzung etc. dem Ausbau ansonsten bauzeitlich oder dauerhaft entgegenstünde. Im Übrigen bleiben die Genehmigungen etc. bestehen. Für die bauzeitliche oder nach Abschluss der Arbeiten erforderliche Anpassung der Genehmigungen etc. ist die fachlich zuständige Behörde zuständig.

Im Übrigen bleiben die vorhandenen Genehmigungen etc. unberührt, soweit sich aus der vorliegenden Entscheidung nichts anderes ergibt.

Demgegenüber werden sämtliche für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen etc. durch den vorliegenden Beschluss erteilt vgl. Ziff. 3.1.1 (z.B. Antrag auf Sielanschluss). Soweit hierfür noch nicht alle entscheidungserheblichen Details vorliegen, weil diese erst nach Erlass der Plangenehmigung zu ermitteln sind, die Genehmigungsfähigkeit jedoch zweifelsfrei feststeht und nur Detailregelungen noch offen bleiben müssen, geschieht dies dem Grunde nach. Die Befugnis, diese dem Grunde nach erteilten Genehmigungen insbesondere wegen technischer Einzelheiten und notwendiger Detail- und Nutzungsregelungen nachträglich zu ergänzen, insbesondere mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen, steht der fachlich zuständigen Behörde zu (s. Ziff. 3.7.6).

# 2.9 Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)

Die Planfeststellung umfasst nicht die Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen. Der Zustimmungsbescheid gemäß § 60 BOStrab ist gesondert bei der Technischen Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu beantragen (s. Ziff. 3.9.4).

#### 2.10 Leitungsarbeiten

Über die Einzelheiten einer Umlegung oder eines Ausbaus von Leitungen sowie die Sicherung der verbleibenden Leitungen während der Baudurchführung sind mit der jeweils zuständigen Leitungsverwaltung rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn entsprechende Absprachen zu treffen, die insbesondere die Art der Baudurchführung und die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, sind vor dem Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen. Leitungen, die durch das Vorhaben gefährdet werden können, sind durch mit dem jeweiligen Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern (s. Ziff. 3.7.7).

# 2.11 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wegen der mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft ordnet die Planfeststellungsbehörde die Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 118.657,- Euro an die Behörde für Umwelt und Energie an. Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses durch die Behörde für Umwelt und Energie zugeschickt. Die Zahlung ist mit Rechtskraft der Genehmigung und vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Die unter Anlage 4.9 der Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.

Die BUE NGE 3211 ist von der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Dachbegrünung) zu informieren (s. Ziff. 3.9.5.2)

# 2.12 Zusagen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Sie sind Teil der Vorhabenbeschreibung und deswegen bei Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor (s. Ziff. 3.7.9).

# 2.13 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf, bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten (s. Ziff. 3.7.10).

# 2.14 Abwasserrechtliche Anforderungen

Das über die festgelegte Einleitungsmengenbegrenzung hinaus anfallende Niederschlagwasser ist unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück zurückzuhalten, bis der ordnungsgemäße Abfluss über die Sielanschlußstelle wieder möglich ist.

Zur Einhaltung der Einleitungsmengenbegrenzung ist eine Drosseleinrichtung (geregelte Drossel) vorzusehen.

Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Passanten dürfen durch die Notentwässerung nicht belästigt werden. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagwassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Auf öffentlichen Grund dürfen die Notentwässerungen nicht gerichtet werden. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für die Balkonflächen zu erfüllen.

Aufgrund der möglichen Einstauhöhe von Regenwasser auf der Dachfläche bis zum Anspringen des Notablaufes der Dachentwässerung muss die Dachkonstruktion den Wasseraufstau schadlos aufnehmen können (statische Berücksichtigung).

Die Leitungen der Dachentwässerung sind so zu sichern, dass die Leitungen die Drücke auch bei Überlastung (Starkregenereignisse) standhalten. Die entstehenden Innendrücke und die daraus resultierenden Reaktionskräfte müssen vom verwendeten Leitungssystem

aufgenommen und über die Rohrbefestigungen und Lagerungen schadlos in den Baukörper oder in das Erdreich abgeleitet werden können (DIN 1986-100 Pkt. 14.9.1).

Das über die Einleitungsmengenbegrenzung hinaus anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zeitverzögert in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Der hierfür vorgesehene Regenrückhalteraum muss jederzeit betriebsbereit sein. Dafür sind regelmäßige Inspektionen und Wartungen durchzuführen und im Bedarfsfall Reinigung und Instandhaltung/Instandsetzung zu veranlassen.

Bei den Regenwasserrückhalteeinrichtungen ist auf die Zugänglichkeit und ausreichende Beund Entlüftung zu achten (z.B. Schachtabdeckungen mit Schlitzroste). Beim Einbau der Anlagen zur Regenwasserrückhaltung ist insbesondere auf Frostsicherheit, ausreichende Überdeckung zur Gewährleistung der Standsicherheit der verwendeten Bauprodukte zu achten.

Es ist sicherzustellen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über die Drosseleinrichtung jederzeit gewährleistet wird. Hierfür sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Insbesondere ist die Drosseleinrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und die Grundleitungen auf Ablagerungen und schwimmfähige Feststoffe zu untersuchen. Besteht die Gefahr der Verstopfung der Drosseleinrichtung durch diese Stoffe, ist umgehend eine Reinigung der Entwässerungsanlage zu veranlassen.

Bei einem Aufstau von Regenwasser ist sicherzustellen, dass es zu keinen Abwassermissständen, Gebäudeschäden oder Personenschäden kommen kann.

Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind.

# 3 Begründung

Weitere Begründungen der Nebenbestimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse ergeben sich aus den Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Stellungnahmen.

# 3.1 Allgemeines

#### 3.1.1 Umfang der Zulassung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 HmbVwVfG (Konzentrationswirkung).

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen sind nach § 19 WHG zwar dergestalt in das Planfeststellungsverfahren eingebunden, dass ebenfalls die Planfeststellungsbehörde über deren Erteilung entscheidet (Zuständigkeitskonzentration). In Bezug auf die Entscheidungskonzentration wird jedoch die Eigenständigkeit des Entscheidungsbestandteils unter dem Verfahrensregime des WHG betont (BVerwGE 123, 243; 125, 279). Die wasserrechtliche Entscheidung tritt daher, auch wenn sie in der Planfeststellung getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung. Dies kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, dass die Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 WHG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist. Dem liegen die Erwägungen zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind und das wasserwirtschaft-

liche Entscheidungsermessen nicht beschnitten werden soll. Dementsprechend werden auch die wasserrechtlichen Entscheidungen dieser Planfeststellung - im Einvernehmen mit der Wasserbehörde - nur dem Grunde nach erteilt, und die erforderliche Ergänzung unmittelbar von der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen.

# 3.1.2 Kampfmittel

Bauliche Maßnahmen, die mit Eingriffen in den Baugrund verbunden sind, sind erst nach Einholung einer Auskunft über das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts auf den betroffenen Flächen zulässig. Dies gilt nicht für öffentliche Baudienststellen im Sinne des § 6 Abs. 5 KampfmittelVO. Besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel, sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind. Näheres regelt die KampfmittelVO, hier insbesondere §§ 5 bis 9.

# 3.1.3 Nachträgliche Auflagen

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines Anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die vorstehend genannten Anträge sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind. Vgl. hierzu § 75 Abs. 2, 3 HmbVwVfG.

#### 3.1.4 Kostentragung

Die Kostentragung, z. B. für den Abbruch oder die Änderung von Leitungen und anderen baulichen Anlagen, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie die Frage der öffentlichrechtlichen Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens nicht berührt. Die Planfeststellung stellt lediglich allgemeinverbindlich fest, dass die Planung öffentlich-rechtlich unbedenklich ist. Auf die Kostentragungspflichten hat die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss. Ein Hinweis in der Planfeststellung hat nur klarstellende Bedeutung. Die Kostentragungspflicht ergibt sich z. B. aus Gesetzen, aus den die Kostentragung regelnden Nebenbestimmungen vorhandener Genehmigungen, den Verträgen mit den Leitungsunternehmen oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Daneben ergeben sich u. U. Kostenfolgen für die Vorhabensträgerin aus deren Zusagen.

# 3.1.5 Außerkrafttreten der Entscheidung

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 HmbVwVfG). Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

# 3.2 Verfahren

# 3.2.1 Antrag und Auslegung

Die Hamburger Hochbahn AG hat als Vorhabenträgerin die Planunterlagen für das Vorhaben bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Schreiben vom 07. Juni 2016 eingereicht.

Die Planunterlagen haben vom 20. Juni 2016 bis zum 19. Juli 2016 in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Raum 607 (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsicht ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 47 vom 17. Juni 2016, S. 1062 bekannt gemacht.

# 3.2.2 Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist endete am 2. August 2016. Mit ihrem Ablauf sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen worden. Für Vereinigungen gilt dies entsprechend.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

#### 3.2.3 Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat am 20. Juni 2016 unter Beifügung der Planunterlagen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 2. August 2016 aufgefordert. Mit gleichem Schreiben wurden die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben, die öffentliche Auslegung und das Datum des Ablaufs der Stellungnahmefrist unterrichtet.

#### 3.2.4 Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG), da der Sachverhalt umfangreich aufgeklärt ist und kein weiterer Informationsgewinn zu erwarten ist.

#### 3.3 Wesentliche Planungsmerkmale

Die Baumaßnahme liegt in einem etwa 7 m tiefen Einschnitt zwischen den Haltestellen Legienstraße und Billstedt im Stadtteil Billstedt. Das Gelände ist im Westen durch die Straße Vierbergen, im Norden durch den Riedweg und dort vorhandener Wohnbebauung mit bis zu 13 Etagen, im Osten durch den Schiffbeker Weg und im Süden durch die Bebauung nördlich Kuriergang bzw. des Helma-Steinbach-Weges begrenzt.

Gegenstand der Antragsunterlagen ist der Bau einer neuen U-Bahn-Betriebswerkstatt einschließlich einer neuen Waschhalle sowie aller für den Werkstattbetrieb notwenigen Gleisund Weichenanlagen am Standort Billstedt. Die U-Bahn-Betriebswerkstatt wird entsprechend des Betriebskonzeptes vier Gleise (zwei Fristen- und ein Bahnsteiggleis, sowie ein Gleis für

Störfallbearbeitung) erhalten. Die rd. 120 m langen Arbeitsstände werden je nach geplanten Arbeitsabläufen auf dem jeweiligen Gleis mit Dacharbeitsbühnen, Seiten- sowie Mittelgruben ausgestattet. Weiterhin werden in einem innenliegenden Riegel über drei Etagen Nebenwerkstätten angeordnet. Diese umfassen Lagerbereiche, Verwaltungs- und Sozialräume, Werksattbereiche und Technikräume. Die Grundfläche der Werkstatt beträgt ca. 4.500 m2. Die straßenverkehrliche Andienung der U-Bahn-Betriebswerkstatt soll aufgrund der Lage im Einschnitt zwischen den Betriebsgleisen der U-Bahnlinien U2 und U4 über eine neue Brücke über die Dachebene des Gebäudes realisiert werden.

# 3.4 Planrechtfertigung

Der im beantragten Umfang vorgesehene Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt ist gerechtfertigt. In Folge der ansteigenden Fahrgastzahlen der Vorhabenträgerin wird gleichsam der Bedarf an weiteren U-Bahnfahrzeugen steigen. Um künftig der Wartung und Instandhaltung der wachsenden Anzahl der U-Bahnfahrzeuge gerecht werden zu können, hat die Vorhabenträgerin im Jahr 2015 ein neues Werkstattkonzept verabschiedet, in dessen Zuge festgestellt wurde, dass die vorhandenen Werkstattkapazitäten an den Standorten Barmbek (Haupt- und Betriebswerkstatt) und Farmsen (Betriebswerkstatt) trotz optimierter Arbeitsabläufe in absehbarer Zeit nicht mehr ausreichen werden. Ebenso können an diesen Standorten die Werkstattkapazitäten aus Platzmangel nicht erweitert werden.

Infolgedessen ist ein weiterer Standort für eine U-Bahn-Betriebswerkstatt einzurichten.

# 3.5 Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde muss Alternativlösungen als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einbeziehen. Die gewählte Lösung darf nicht auf einer Bewertung beruhen, die zur objektiven Gewichtigkeit der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG 9. Senat, Urteil vom 22. Dezember 2004, Az: 9 A 9/04).

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden alternativen Standorte untersucht:

- Variante 1 Abstellanlage Niendorf Nord
- Variante 2 Abstellanlage Ochsenzoll
- Variante 3 Hauptwerkstatt Barmbek
- Variante 4 Betriebswerkstatt Farmsen
- Variante 5 Freifläche zwischen den Haltestellen Legienstraße und Billstedt
- Variante 6 Abstellanlage Mümmelmannsberg

In Anlage 1.1 unter Punkt 3 wurde die Bewertung anhand von vorab definierten Kriterien dargestellt. Unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien wurde die Variante 5 als Vorzugsvariante ermittelt.

An die Tunnelhaltestelle Niendorf Nord anschließend befindet sich eine viergleisige Abstellanlage. Die gesamte U-Bahnanlage befindet sich in bzw. unter einem Wohngebiet mit dichter Bebauung. Um die weiter nördlich gelegene Freifläche zu erreichen, müssten die Tunnelanlagen erweitert werden. Die Gleisanlagen würden dann in einem Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet an die Oberfläche kommen. Das Zuführungsbauwerk und die neue Trasse würden Grunderwerb erfordern und einen großen Eingriff in vorhandene Wohn- und Grünstrukturen verursachen. Zudem wäre die notwendige Umwidmung des Landschaftsschutz- und Naherholungsgebietes nicht realistisch.

Die Abstellanlage Ochsenzoll wird ähnlich der Betriebswerkstatt Farmsen von den Betriebsgleisen umschlossen, so dass eine Erweiterung der Fläche ohne Grunderwerb und damit verbundenen erheblichen Eingriffen in vorhandene Strukturen nicht möglich ist. Die Fläche

ist komplett mit Abstellgleisen belegt, Freiflächen sind nicht vorhanden. Die Länge der zur Verfügung stehenden Fläche ist unter Berücksichtigung der Entwicklungslängen für die andienenden Gleisanlagen zudem nicht ausreichend für eine U-Bahn-Betriebswerkstatt.

Das Betriebsgelände an der Hellbrookstraße 2-6 in Hamburg Barmbek ist bereits mit diversen U-Bahn-Werkstatthallen dicht bebaut, Freiflächen sind weder auf der eigentlichen Fläche noch im direkten Umfeld vorhanden. Auch durch Umorganisation bzw. eine andere Flächenaufteilung können nicht die zusätzlich benötigten Flächen geschaffen werden. Heute schon bestehende Werkstatthallen für Altfahrzeuge (DT3) werden für die neuen Fahrzeuge (DT5) benötigt und werden entsprechend - soweit möglich - umgebaut. Erschwerend wirkt sich zudem aus, dass die Gebäude der Hauptwerkstatt unter Denkmalschutz stehen und somit ein notwendiger Aus- und Umbau nur unter Auflagen erfolgen kann.

Das Betriebsgelände am Berner Heerweg 249 in Hamburg Farmsen liegt auf einem aufgeschütteten Damm und ist mit einer Betriebswerkstatt und diversen Abstellgleisen bebaut. Freie Flächen auf dem Gelände bzw. Flächen im unmittelbaren Anschluss an das Betriebsgelände sind nicht vorhanden. Da die Betriebsgleise der U-Bahn die Betriebswerkstatt umschließen, ist eine Erweiterung nur mit erheblichen Eingriffen in die vorhandene Struktur der Werkstatt möglich.

Die Freifläche im Einschnitt zwischen den Haltestellen Legienstraße und Billstedt wurde bereits beim Bau der U-Bahn nach Billstedt als zukünftige Fläche für eine U-Bahn-Betriebswerkstatt hergerichtet und entspricht somit den Vorgaben für eine U-Bahn-Betriebswerkstatt. Die optimale Lage direkt am bzw. zwischen den Streckengleisen und die Anbindung an die vorhandene Abstellanlage wurde bereits bei den Planungen in den 1960-iger Jahren berücksichtigt und beim Bau der U-Bahnstrecke vorbereitet. Insofern bietet diese Fläche optimale Voraussetzungen für den Bau der neuen Werkstatt.

Hinter der Tunnelhaltestelle Mümmelmannsberg befindet sich eine dreigleisige Abstellanlage in bzw. unter einem Wohngebiet mit dichter Bebauung. Um die weiter östlich gelegenen Freiflächen zu erreichen müssten die Tunnelanlagen erweitert werden. Das Zuführungsbauwerk und die neue Trasse würden Grunderwerb erfordern und einen großen Eingriff in vorhandene Wohn- und Grünstrukturen verursachen.

Lediglich die Fläche zwischen den Haltestellen Legienstraße und Billstedt, die bereits beim Bau der U-Bahnstrecke in Richtung Billstedt in den Jahren 1967 - 1969 für die spätere Nutzung als U-Bahn-Betriebswerkstatt vorbereitet wurde, erfüllt alle notwendigen Kriterien bei gleichzeitiger minimaler Beeinträchtigung durch Grunderwerb oder Eingriffe in vorhandene Strukturen. Die Fläche liegt unmittelbar an den Betriebsgleisen der Linien U2 und U4, befindet sich in direkter Anbindung an die vorhandene Abstellanlage, hat die notwendigen Dimensionen für die Errichtung der U-Bahn-Betriebswerkstatt und ist im Besitz der Hamburger Hochbahn AG. Da sich keine weitere Fläche auch nur annähernd für die Errichtung einer U-Bahn-Betriebswerkstatt eignet, ist diese Fläche aus ökologischer, technischer und betriebswirtschaftlicher Sicht der optimale Standort für die neue U-Bahn-Betriebswerkstatt.

Weitere Alternativen zeigen sich bei diesem Vorhaben nicht. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Alternativenprüfung an.

#### 3.6 Ausführungsplanung

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Konflikte im Planfeststellungsverfahren bewältigt werden. Ausgenommen werden hiervon können jedoch solche Fragen, die auch ohne eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorhersehbar werden gelöst werden können und somit noch keiner Entscheidung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass für die später erfolgende Lösung keine planfeststellungsrechtliche Abwägung erforderlich ist oder eine solche bereits im Planfeststellungsbeschluss vorweggenommen werden kann. Es muss also zur Zeit des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses feststehen, dass ein Sachverhalt in der späteren Bauausführung

oder im späteren Betrieb ohne Weiteres auf die eine oder andere Weise zu bewältigen ist und es hinsichtlich der Gesamtabwägung unerheblich ist, wie diese Bewältigung aussehen wird. Dies war vorliegend durchgehend der Fall, so dass es sich als nicht erforderlich erwies, die Ausführungsplanung vor Baubeginn durch die Planfeststellungsbehörde noch einmal prüfen zu lassen.

In der Planfeststellung sind vor allem diejenigen baulichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sonst nicht oder nur schwer nachträglich oder nicht ohne Auswirkungen auf die Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden könnten. Dies ist geschehen. Angesichts der regelkonformen Ausbildung der U-Bahn-Betriebsanlage sind bauliche Rückwirkungen späterer betrieblicher Anforderungen, die nicht mehr berücksichtigt werden könnten, nicht erkennbar. Dies betrifft insbesondere auch die verbleibenden Schutzräume der Zivilschutzanlage.

Hinsichtlich der betrieblichen Anforderungen, die überwiegend der zukünftigen Situation angepasst und flexibel gehandhabt werden müssen, sind weitergehende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss als die getroffenen nicht sinnvoll und überwiegend auch nicht möglich. Insoweit muss die Planfeststellungsbehörde sich lediglich davon überzeugen, dass die hieraus potentiell resultierenden Konflikte ohne Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis sicher beherrschbar sein werden. Gegenteiliges ist vorliegend nicht erkennbar. Im Übrigen bestehen auch deshalb hieran keine Zweifel, weil die BOStrab insoweit umfassende Aufgaben definiert und zuweist sowie entsprechende inhaltliche Anforderungen stellt, die von der zuständigen Behörde entsprechend konkretisiert und überwacht werden (vgl. Ziffer 0).

Auch die Bewältigung der durch die Bautätigkeit ausgelösten verkehrlichen Beeinträchtigungen während der Bauzeit kann der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Die Vorhabensträgerin hat hierzu entsprechende Konzepte entwickelt, mit denen sie darlegt, dass diese Bewältigung möglich ist. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind sowohl baulicher als auch verkehrlicher Natur. Die Planfeststellung dieser Maßnahmen ist nicht erforderlich, weil diese lediglich im Straßenraum stattfinden und so keine diesbezüglichen Eigentumsrechte betroffen sind, weil sie nur temporär bestehen und etwaige Beeinträchtigungen daher zeitlich begrenzt sind, weil sie sich im Rahmen der üblichen Maßnahmen zur Einrichtung von Umleitungen halten, bei denen subjektive Rechte Dritter grundsätzlich nicht berührt werden, weil bei Ihrer Einrichtung die Straßenverkehrsbehörde beteiligt ist und eine ordnungsgemäße Ausführung so gewährleistet ist und weil sie sich aus vorgenannten Gründen im Ergebnis nicht auf die planfeststellungsrechtliche Abwägung auswirken werden.

# 3.7 Begründung der Nebenbestimmungen

# 3.7.1 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der Gesundheit sowie der Umweltschutzgüter vor einer Beeinträchtigung durch Schadstoffe. In Verbindung mit den genannten Bestimmungen und Regeln gewährleistet sie, dass neue Belastungen - auch außerhalb des Plangebiets - nicht entstehen und bestehende Belastungen nicht erhöht werden(s. Ziff. 2.1).

# 3.7.2 Baum- und Gehölzschutz

Diese Nebenbestimmung dient der Minimierung der Beeinträchtigung des Baum- und Gehölzbestandes. In Betracht kommende Maßnahmen sind z. B. die Einzäunung des Traufbereichs, die Verwendung von Baumschutzschilden, behutsames Arbeiten im Wurzelbereich, keine Verdichtung der Baumscheibe etc. Einzelheiten enthalten z. B. die DIN 18920 und RAS-LP 4 (s. Ziff. 2.2).

# 3.7.3 Baubedingte und betriebsbedingte Immissionen

Aus dem schalltechnischen Gutachten (Antragsunterlage 4.2) geht hervor, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unterschritten und damit eingehalten werden.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung der unter Ziff. 2.3 dargestellten Lärmschutzmaßnahmen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase nicht mit unzulässigen Lärmauswirkungen zu rechnen.

# 3.7.4 Baustelleneinrichtungsflächen

Die Sicherung der Baustelle ist geeignet und erforderlich, um die umliegenden Flächen zu schonen und die Unfallgefahr für Dritte, insbesondere Kinder, zu reduzieren. Die Nebenbestimmung dient ebenfalls der Sicherung von Maschinen und Material.

Die Lage und der Umfang der zulässigen Baustelleneinrichtungsflächen ergibt sich aus dem Plan 1 BBI (-) 205/0002 (Antragsunterlage 2.3) (s. Ziff. 2.4).

# 3.7.5 Gefahren durch die Bauausführung

Diese Nebenbestimmung dient der Gefahrenabwehr sowie der Sicherstellung einer unverzüglichen Durchführung schadensbegrenzender Maßnahmen (s. Ziff. 2.5).

# 3.7.6 Konkludenter Widerruf und Neuerteilung von Genehmigungen

Wegen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (vgl. Ziff. 2.8) sind u. a. auch zu der Frage der Erteilung bzw. des Widerrufs von Genehmigungen grundsätzliche Regelungen getroffen worden. Diese Regelungen sind, soweit sie ausdrücklich erfolgen, nicht als abschließend zu betrachten. Teilweise ergeben sich die Rechtsfolgen auch unmittelbar aus den Planunterlagen oder mittelbar aus dem Gesamtzusammenhang sowie aus Sinn und Zweck der Planfeststellung, ohne in jedem Einzelfall ausdrücklich benannt zu werden.

Soweit bauliche Anlagen dem Vorhaben bauzeitlich oder dauerhaft entgegenstehen, werden die entsprechenden Genehmigungen durch diesen Plangenehmigung insoweit widerrufen, im Übrigen jedoch aufrechterhalten. Das bedeutet beispielsweise für einen nur bauzeitlich erforderlichen Widerruf, dass die Nutzungsgenehmigung während der Bauzeit vollständig oder, soweit sie teilbar ist, teilweise entfällt, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder auflebt. Soweit für die zukünftige Fortsetzung der Nutzung Änderungen erforderlich werden, ist hierfür nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die ursprünglich zuständige Behörde zuständig. Bei einem dauerhaft erforderlichen Widerruf dagegen erlischt die Nutzungsgenehmigung. Ob und inwieweit in diesem Fall oder im Fall einer notwendigen Anpassung der Nutzungsgenehmigung ein Anspruch auf Neuerteilung oder Ersatzansprüche bestehen, richtet sich nach dem Inhalt der widerrufenen Genehmigung.

Soweit Genehmigungen durch den Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach neu erteilt werden, kann dies geschehen, weil Art und Maß der baulichen Anlagen beziehungsweise der späteren Nutzung nach dem Zweck des planfestgestellten Vorhabens grundsätzlich vorgegeben sind und der Erteilung der Genehmigungen erkennbar keine entscheidungserheblichen Tatsachen entgegenstehen. Da sich jedoch die - für die Entscheidung dem Grunde nach nicht erheblichen - Details zur Zeit des Erlasses dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht in jeder Hinsicht festlegen lassen und sich auch während der Baudurchführung noch ändern können bzw. sich zum Teil auf nicht den Gegenstand der Planfeststellung bildende Nutzungen nach Fertigstellung des Vorhabens beziehen, bleibt die Ergänzung der Genehmigungen der jeweils zuständigen Stelle vorbehalten. Die Einräumung eines Vorbehalts ist diesbezüglich nicht erforderlich, da es den zurzeit noch unbekannten Details an Entschei-

dungserheblichkeit bzw. Abwägungsrelevanz fehlt, denn es ist bereits erkennbar, dass diese der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. (s. Ziff. 2.8)

# 3.7.7 Leitungsarbeiten

Aufgrund der Vielzahl von technischen Einzelheiten, die bei der Veränderung von Leitungen beachtet werden müssen und zum Teil erst bei der Baudurchführung ermittelt werden können, werden die Detailregelungen des Umbaus in bewährter Weise der Absprache zwischen den Beteiligten während der Bauausführung überlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der Umbau unter der Aufsicht der betroffenen Leitungsunternehmen oder durch diese selbst nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Die Vorhabenträgerin sorgt dafür, dass dabei die spezifischen Anforderungen des Vorhabens beachtet werden (s. Ziff. 2.10).

# 3.7.8 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der Wirksamkeit der planfestgestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Zur weiteren Begründung wird auf Ziff. 1.8, 3.8 und 3.9.5 verwiesen (s. Ziff. 2.11).

# 3.7.9 Zusagen

Die Verpflichtung der Vorhabensträgerin, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, besteht auch ohne gesonderte Anordnung. Eine Wiederholung und Anordnung jeder einzelnen Zusage im verfügenden Teil ist daher nicht erforderlich, Verbindlichkeit besteht auch ohne dies. Dennoch soll diese Nebenbestimmung die Verpflichtung der Vorhabensträgerin bekräftigen, um die Bedeutung der insoweit bestehenden Bindung herauszustellen und etwa bestehenden Zweifeln über die Verbindlichkeit entgegenzuwirken (s. Ziff. 2.12).

#### 3.7.10 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Allgemeinheit vor nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens (s. Ziff. 2.13).

# 3.8 Umweltverträglichkeit

Für die beantragte Maßnahme wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen, da das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung nach § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Eine erhebliche Betroffenheit der einzelnen naturschutzfachlichen Schutzgüter ist nicht erkennbar.

Umweltbelange werden nicht im rechtserheblichen Maße berührt, insbesondere sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten.

Die Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, sowie durch den Eingriff erforderlich werdende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen unter Ziffer 4.9 dargestellt. Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, dass es keine Alternativen gibt, die gleich wirksam, aber

weniger belastend für die Umwelt sind. Die dargestellten übrigbleibenden vorhabenbedingten Auswirkungen, insbesondere die vorgesehene Baumfällung, können nicht vermieden werden s. Ziff. 1.8).

# 3.9 Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Erwiderungen der Vorhabenträgerin dazu gegenüber gestellt. Die Inhalte der Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden hier nicht wiedergegeben. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen der Vorhabenträgerin abweichende Anordnungen zu treffen.

Der besseren Übersichtlichkeit halber erfolgt die Darstellung nicht in drei großen Textblöcken (gesamte Stellungnahme, gesamte Äußerung der Vorhabenträgerin, gesamte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde), sondern in einer jeweils auf ein Argument beschränkten Wiedergabe der Stellungnahme, der unmittelbar hierauf bezogenen Äußerung der Vorhabenträgerin und der diesbezüglich getroffenen Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Dieses Muster wird Argument für Argument wiederholt, bis die Stellungnahme abschließend behandelt ist. Dabei erfolgt die Darstellung der Stellungnahme in Normalschrift, die Äußerung der Vorhabenträgerin in Diagonalschrift und die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Fettschrift.

# 3.9.1 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz V21

Schreiben vom 24.06.2016

Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 06.April 2016 in Verkehr zu bringen.

Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.

Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen. Aufzugsanlagen sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).

Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugs-fremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81).

Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen. In der Schnittdarstellung A-A ist im Aufzugsschacht keine Schachtgrube dargestellt. Wenn die erforderlichen Schutzräume konstruktiv nicht hergestellt werden können, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Von denen in Abweichung von den Normen getroffenen Ersatzmaßnahmen ist die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Rahmen einer Risiko- und Gefahrenanalyse nachzuweisen und von einer benannten Stelle oder einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen und bestätigen zu lassen.

Die Aufzugsschächte müssen angemessen belüftet sein (DIN EN 81-1/2 5.2.3 bzw. DIN EN 81-20 E.3.2).

Die Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes gemäß § 37 (3) HBauO diente bisher gleichzeitig auch der Schachtentlüftung. Sofern eine Rauchabzugsöffnung des Aufzugsschachtes nicht erforderlich bzw. diese in Normalbetrieb geschlossen ist, ist eine ausreichende Schachtbelüftung vorzusehen.

Bei Aufzugsanlagen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe [Anlagenverordnung - VAwS] vom 19. Mai 1998).

Die Anforderungen werden eingehalten.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass die genannten Vorschriften, Bestimmungen und Gesetze eingehalten werden. Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### 3.9.2 Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr F04220

Schreiben vom 27.06.2016

In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail WF25f5tfeuerwehr.hamburg.de sind die allgemeinen Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objektes gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (wf25@feuerwehr.hamburg.de), zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.

Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom Objekt herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung. Eine Notwendigkeit weiterer Löschmittel kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht hergeleitet werden. Bei einer großen Menge brennbarer Stoffe sind entweder weitere Sonderlöschmittel notwendig, oder die Sprinklerung der Bereiche.

Es müssen Rauch- und Wärmeabzugsflächen geschaffen werden, die auch bei einer Weiterverfolgung des B-Planes funktionell bleiben. Zu Ausführungsdetails von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Wärmeabzugsflächen oder zur Rauchableitung bzw. Rauchabführung ist ggf. die zuständige Stelle des Amtes für Bauordnung und Hochbau zu beteiligen. Die jeweiligen Auslösestellen sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail WF25fatfeuerwehr.hamburg.de abzustimmen

Die beiden Hallen mit Ausnahme des Parkdecks und alle Geschosse sind mit Wandhydranten, Typ F, nach Norm auszurüsten. Diese sind außerhalb von Treppenräumen und an den Zugängen von Brandabschnitten/ Brandbekämpfungsabschnitten einzubauen. Die Anzahl der Wandhydranten ist so zu bemessen, dass jeder Bereich der Nutzungseinheiten innerhalb einer Lauflänge von 35 m erreicht werden kann, dabei sind maximal 30 m Schlauchlänge gemäß DIN EN 671-1 plus 5 m Wurfweite anzusetzen. Die Wasserlieferung muss je Wandhydrant 100 l/min, bei einem Fließdruck von mind. 0,3 MPa betragen. Die Wasserlieferung muss an drei Wandhydranten gleichzeitig erbracht und über mindestens zwei Stunden gewährleistet werden können. Druckerhöhungsanlagen sind an die Ersatzstromversorgung anzuschließen. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0 zur Verfügung.

Die Anforderungen werden eingehalten.

# Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

Die bauliche Anlage ist mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten. Es wird der Schutzumfang Vollschutz (Kategorie 1) erforderlich. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE 0833 zu unterteilen. Die BMA ist auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die "Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr Hamburg" einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg Einsatzabteilung Wendenstraße 251, 20537 Hamburg Tel: (040) 42851 -4205. Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen. Es ist ein optionales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelementes (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen den "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile" des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail WF25(j5)feuerwehr.harnburci.de möglich. Der Standort des FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

Eine Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf das Einsatzlenkungssystem der Feuerwehr erfolgt nicht, da die U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt, wie alle U-Bahnanlagen der Hamburger Hochbahn AG auch, auf die von der Hamburger Hochbahn AG 24 / 7 besetzte Leitstelle für den U-Bahnbetrieb aufgeschaltet werden soll.

Gemäß den Anforderungen der DIN 14675:2012-04 Punkt 6.2.5.1 muss nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA sichergestellt werden, dass der Fernalarm an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte Alarm auslösende Stelle automatisch weitergeleitet wird. Der Fernalarm der BMA ist über eine Alarmübertragungsanlage

(AÜA) weiterzuleiten. Anforderungen an die Alarmübertragungsanlage werden im Anhang A.1 der DIN 14675 gestellt.

Auszug Anhang A.1 DIN 14675: Der Fernalarm der BMA ist über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) auf Basis der Normen der Reihe DIN EN 50136 an die Feuerwehr oder eine andere behördlich genannte Alarm auslösende Stelle weiterzuleiten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an.

Es ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" bis zur Brücke herzustellen.

Die Abschaltung der Stromschienen in den Hallen, außerhalb der Betriebszeiten oder je Halle durch einen Hauptschalter, der von der Feuerwehr im Zugangsbereich der Halle erreicht und betätigt werden kann, muss sichergestellt werden.

Für die Erdung an mehreren Stellen sind ausreichend Erdungssätze (Kurz-schließer und Messgerät) vorzuhalten. Die genaue Anzahl und der Lagerort sind vor Inbetriebnahme mit der Feuer- und Rettungswache Billstedt, Wöhlerstraße 28, 22113 Hamburg, Telefon (040) 42851-2501, Fax 42851-2509, E-Mail WF25fatfeuerwehr.hamburg.de abzustimmen.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

# 3.9.3 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Amt V VE 302

Schreiben vom 22.07.2016

1. Erläuterungsbericht

Zu 8. Durchführung der Baumaßnehme (8.1. – 8.3)

Die Vereinbarung zwischen der HOCHBAHN und dem LSBG vom Mai 2016 zur "Grundinstandsetzung Legienbrücke" muss beim Neubau U-Bahn Betriebswerkstatt beachtet und eingehalten werden.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

2. Protokoll Infoveranstaltung (Anlage 3.3)

Unter TOP 4 (Seite 2/4) wird erläutert, dass die Werkstattanlage eine Fahrradabstellanlage auf dem Dach der Werkstatt erhält.

Da sich in der Vergangenheit bereits abgezeichnet hat, dass Fahrräder vermehrt an das Brückengeländer angeschlossen werden, seitdem die barrierefreien Zugänge zum Bahnhof Legienstraße in Betrieb sind, wäre es wünschenswert, die geplante Fahrradabstellanlage so zu dimensionieren, das die neue Legienbrücke nicht mehr als Fahrradabstellfläche benutzt wird.

Da es sich bei der erwähnten Fahrradabstellanlage um eine Abstellanlage für Mitarbeiter der Hamburger Hochbahn AG handelt, ist diese nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

#### Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Vorhabensträgerin.

3. Gründungsbeurteilung Sielbau (Anlage 4.6)

Unter Punkt 5 des Gutachtens (Hinweise zum Bohrpressverfahren) wird erklärt, dass die neue Transportleitung im Rohrpressverfahren mit Stahlrohren hergestellt werden soll. Hierfür sind Startbaugruben nahe der Überführung Legienstraße geplant. Die

Baugrubensohlen sind trocken zu halten, indem die Stauwasserstände abgesenkt werden.

Hierbei ist die Baustelle Legienbrücke zu berücksichtigen. Die Maßnahme darf zu keinem Zeitpunkt hierdurch gefährdet werden.

Wünschenswert ist eine fachliche Prüfung der gegenseitigen Beeinflussung der jeweiligen Bauzustände mit entsprechenden Handlungsbeschreibungen. Auf jeden Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahmen nicht beeinflussen.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die vorhandene Hochbahnentwässerung während der Baumaßnahme Legienbrücke zu jeder Zeit funktioniert.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

4. Fachbeitrag zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Anlage 4.9)

Im Fachbeitrag ist in Abbildung 1 eine Kompaktstation eingezeichnet. Diese liegt danach sehr dicht an der Legienbrücke. Aus den zeichnerischen Unterlagen ist nicht erkennbar was das ist, wie diese Station gegründet wird und wie hoch diese ist.

Eine Störung oder Beeinflussung der Legienbrücke ist auszuschließen und ein ausreichender Abstand einzuhalten, der eine regelmäßige Wartung sowie eine Instandsetzung der Brücke und all Ihrer Teile später sicher zulässt.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

# 3.9.4 Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation – Technische Aufsichtsbehörde über Straßen und U-Bahnen VM 3

Schreiben vom 22.07.2016

Für die Maßnahme ist von der Hamburger Hochbahn AG ein Antrag nach § 60 BOStrab bei der technischen Aufsicht zu stellen. Die technische Aufsicht behält sich vor, den zu erteilenden Zustimmungsbescheid mit Auflagen zu versehen, um die Einhaltung der Vorschriften der BOStrab sowie der anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

Die Hamburger Hochbahn AG wird einen Antrag nach § 60 BOStrab bei der Technischen Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen stellen.

Die Technische Aufsicht über Straßen- und U-Bahnen behält sich entsprechend § 60 Abs. 3 Ziff. 2. BOStrab die Prüfung der Bauunterlagen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vor. Es handelt sich dabei um Inhalte, die nicht planfeststellungsbedürftig oder abwägungsrelevant sind. Es wird auf Ziff. 2.9 "Genehmigung nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)" verwiesen.

# 3.9.5 Behörde für Umwelt und Energie – Bundes- und Europaangelegenheiten/ Koordination Planfeststellungsverfahren BE 2

# 3.9.5.1 Amt für Immissionsschutz und Betriebe

Schreiben vom 19.12.2016

Dem Bau der Anlage wird hiermit zugestimmt, die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise ... sind in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Voraussetzung zum Bau der Anlage: Sielanschlußgenehmigung mit einer Einleitungsmengenbegrenzung von 35l/s der Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Abwasserrechtliche Entscheidungen: Einleitungsgenehmigung nach §11a Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)

Einleitungsgenehmigung für Niederschlagswasser nach § 11a HmbAbwG - Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nach §11a HmbAbwG wird die Genehmigung erteilt, dass das Niederschlagwasser über die hierfür bestimmte Sielanschlußstelle unter Einhaltung der mit der Sielanschlußgenehmigung nach §7 HmbAbwG festgelegten Mengenbegrenzung in das öffentliche Mischwassersiel in der "Legienstraße" eingeleitet werden darf. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagwasser ist unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück zurückzuhalten, bis der ordnungsgemäße Abfluß über die Sielanschlußstelle wieder möglich ist.

# Die Einleitungsmengenbegrenzung von 35l/s entspricht den Festsetzungen der Anlage 4.5 der Antragsunterlage.

Zur Einhaltung der Einleitungsmengenbegrenzung ist eine Drosseleinrichtung (geregelte Drossel) vorzusehen.

Das Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen -

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Passanten dürfen durch die Notentwässerung nicht belästigt werden. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagwassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Auf öffentlichen Grund dürfen die Notentwässerungen nicht gerichtet werden. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für die Balkonflächen zu erfüllen.

Aufgrund der möglichen Einstauhöhe von Regenwasser auf der Dachfläche bis zum Anspringen des Notablaufes der Dachentwässerung muss die Dachkonstruktion den Wasseraufstau schadlos aufnehmen können (statische Berücksichtigung).

Die Leitungen der Dachentwässerung sind so zu sichern, dass die Leitungen die Drücke auch bei Überlastung (Starkregenereignisse) standhalten. Die entstehenden Innendrücke und die daraus resultierenden Reaktionskräfte müssen vom verwendeten Leitungssystem aufgenommen und über die Rohrbefestigungen und Lagerungen schadlos in den Baukörper oder in das Erdreich abgeleitet werden können (DIN 1986-100 Pkt. 14.9.1).

Das über die Einleitungsmengenbegrenzung hinaus anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zeitverzögert in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Der hierfür vorgesehene Regenrückhalteraum muss jederzeit betriebsbereit sein. Dafür sind regelmäßige Inspektionen und Wartungen durchzuführen und im Bedarfsfall Reinigung und Instandhaltung/Instandsetzung zu veranlassen.

Bei den Regenwasserrückhalteeinrichtungen ist auf die Zugänglichkeit und ausreichende Beund Entlüftung zu achten (z.B. Schachtabdeckungen mit Schlitzroste). Des Weiteren ist beim Einbau der Anlagen zur Regenwasserrückhaltung insbesondere auf Frostsicherheit, ausreichende Überdeckung zur Gewährleistung der Standsicherheit der verwendeten Bauprodukte zu achten. Es ist sicherzustellen, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über die Drosseleinrichtung jederzeit gewährleistet wird. Hierfür sind im Rahmen der Eigenüberwachung regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Insbesondere ist die Drosseleinrichtung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und die Grundleitungen auf Ablagerungen und schwimmfähige Feststoffe zu untersuchen. Besteht die Gefahr der Verstopfung der Drosseleinrichtung durch diese Stoffe, ist umgehend eine Reinigung der Entwässerungsanlage zu veranlassen.

#### Hinweise

Mit der Genehmigung nach §7 HmbAbwG durch die Hamburger Stadtentwässerung ist die zulässige Einleitmenge für Niederschlagwasser auf 35l/s begrenzt.

Entsprechend DIN 1986-100 wurde ein Überflutungsnachweis geführt. Bei einem Aufstau von Regenwasser ist sicherzustellen, dass es zu keinen Abwassermissständen, Gebäudeschäden oder Personenschäden kommen kann.

Die geplante und eingereichte Grundstücksentwässerungsanlage wurde auf Plausibilität geprüft.

Es wurde geprüft, ob die baurechtlichen und abwasserrechtlichen Rahmenbedingungen für eine geordnete Abwasserableitung beachtet werden. In Stichproben wurde geprüft, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Bau der Grundstücksentwässerungsanlage eingehalten werden. Dies beinhaltet keine detaillierte Prüfung aller Konstruktionsdetails.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).

Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass öffentliche Wege oder Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden (§ 15 (8) HmbAbwG).

Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

Der zuständigen Behörde ist die Dichtheit der im Erdreich neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme unaufgefordert nachzuweisen (Dichtheitsnachweis). Von dieser Nachweispflicht sind die Abwasseranlagen für die Ableitung für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswassers ausgenommen, wenn sie nicht an ein Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen (§ 17b HmbAbwG).

Der Dichtheitsnachweis besteht aus einem Prüfbericht und einem Lageplan, in dem die geprüften und als dicht nachgewiesenen Grundstücksentwässerungsanlagen dargestellt sind. Der Dichtheitsnachweis kann auch elektronisch, über die auf der Internetseite "www.hamburg.de/abwasser/formulare" genannte E-Mail-Adresse, eingereicht werden. Als Prüfbericht kann der auf der o.g. Internetseite bereit gestellte Vordruck P verwendet werden.

Der Dichtheitsnachweis wird nur anerkannt, wenn die Prüfungen zum Nachweis der Dichtheit von einem nach § 13b Absatz 1 HmbAbwG anerkannten Fachbetrieb durchgeführt wurden."

Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG sowie das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten) innerhalb und außerhalb von Gebäuden dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden.

Die gemachten Auflagen/Hinweise sind üblich und werden entsprechend in der Planung und Umsetzung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den fachlichen Ausführungen des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe. Sofern die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise lediglich den Inhalt des HmbAbwG wiedergeben, so ist eine zusätzliche Aufnahme in die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich. Sofern die genannten Nebenbestimmungen die Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen in technischer Hinsicht konkretisieren und nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhüten oder ausgleichen sollen, sind diese unter Ziff. 2.14 als Nebenbestimmung aufgenommen worden. Darüber hinaus wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

# 3.9.5.2 Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie

Schreiben vom 24.11.2016

Den geänderten Unterlagen zum Artenschutz und der Eingriffsregelung kann zugestimmt werden. In die Planfeststellung sind folgende Punkte aufzunehmen:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bezüglich des zu verwendenden Lichts ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung insekten-freundlich sein muss, d. h. es müssen LEDs verwendet werden mit max. 3000 Kelvin und diese dürfen nur nach unten abstrahlen) kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung § 44 Abs. 5 vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 wäre dann nicht erforderlich.

Die Ausgleichszahlung gemäß Punkt 4.4.1 des Fachbeitrages von 118.657€ hat an die Behörde für Umwelt und Energie zu erfolgen. Eine Zahlungsaufforderung wird nach Rechtskraft der Plangenehmigung durch die Behörde für Umwelt und Energie zugeschickt. Die Zahlung ist mit Rechtskraft der Genehmigung und vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Die BUE NGE 3211 ist von der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Dachbegrünung) zu informieren.

#### Hinweise:

Der BUE/NGE 3211 ist ein Exemplar der Plangenehmigung und des genehmigten Fachbeitrages zur Verfügung zu stellen.

In der Tabelle 6 wurde der Flächenbedarf falsch addiert. Die Fläche der Werkstadthalle wurde doppelt berechnet.

In der Überschrift zu Punkt 4.4.1 muss es "Ausgleichsabgabe" statt "Ausgleichsmaßnehme" heißen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der Behörde für Umwelt und Energie. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.8, 2.11, 3.7.8 und 3.8 verwiesen.

# 3.9.5.3 Amt für Umweltschutz

Schreiben vom 27.07.2016

Im Bereich des Neubaus U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt sind keine altlastverdächtige Flächen / Altlasten etc. registriert. Sollten während der Bauarbeiten schadstoffhaltige Böden angetroffen werden, gilt folgendes:

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die "Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 - Verwertung von mineralischen

Abfällen in Hamburg" unter dem neuen Link http://www.hamburg.de/mineralische -abfaelle/ zu finden.

Die Anforderungen werden eingehalten.

Es wird auf Ziff. 2.1 und 3.7.1 "Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial" verwiesen.

# 3.9.6 Bezirksamt Hamburg-Mitte – Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Schreiben vom 01.02.2017

Nach Prüfung der zugesandten Unterlagen ist das Vorhaben aus Sicht unseres Rechtsbereiches mit Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

# Ausführungsgrundlagen

Die folgend aufgeführten Vorlagen sind Grundlage dieser Stellungnahme. Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.

Erläuterungsbericht Stand 30.09.2016 Lageplan - Dokument-Nr.: 1 BBI (-) 206 / 0001 - Stand 28.09.2016 Grundriss UG 1/2 - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232/0001 - Stand 29.09.2016 Grundriss UG 2/2-Dokument-Nr.: 1 BBI (001)232/0001 - Stand 29.09.2016 Grundriss EG-Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0002 - Stand 30.09.2016 Grundriss 1.OG- Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0003 - Stand 29.09.2016 Grundriss DG - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0004 - Stand 30.09.2016 Querschnitt A-A - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0005 - Stand 29.09.2016 Längsschnitt C-C - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0007- Stand 29.09.2016 Querschnitt D-D - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0008 - Stand 29.09.2016 Querschnitt E-E - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0009 - Stand 30.09.2016 Teilschnitt F-F - Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232/0010 - Stand 29.09.2016 Ansichten Nordwest/Südost-Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0013 - Stand 29.09.2016 Ansicht Südwest-Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0014 - Stand 29.09.2016 Ansicht Nordost-Dokument-Nr.: 1 BBI (001) 232 / 0015-Stand 29.09.2016 Grundriss Waschhalle-Dokument. Nr.: 1 BBI (002) 232/0001 - Stand 29.09.2016 Schnitt A-A / B-B Waschhalle - Dokument - Nr.: 1 BBI (002) 232 / 0002 - Stand 29.09.2016 Ansichten Waschhalle-Dokument-Nr.: 1 BBI (002) 232 / 0004 - Stand 29.09.2016 Grundriss, Schnitte, Ansichten - Kompaktstation - 1 BBI (003) 232 / 0001 - Stand 30.09.2016 Brandschutzkonzept und die darin benannten Brandschutzpläne-Stand 10.10.2016

- 1. Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- 1.1. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB vorbehaltlich der Erfüllung der unter 1.2. aufgeführten Bedingungen erteilt.
- 1.1.1. für das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung durch das Obergeschoss des U-Bahnbetriebswerkstattgebäudes auf ausgewiesener Tiefgaragenfläche (§ 1 BauNVO)
- 1.1.2. für das Abweichen von der zulässigen Art der baulichen Nutzung für das Errichten des Dachgeschosses des U-Bahn-Betriebswerkstattgebäudes und der Stellplatzanlage sowie der Anlieferung auf ausgewiesener Tiefgaragenfläche (§ 1 BauNVO)
- 1.1.3. für den Verzicht, die Festsetzungen gemäß Ziff. 7, 8 und 14 aus § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplans Billstedt 86 / Horn 44 vom 16. April 1997 umzusetzen (§9 BauGB)

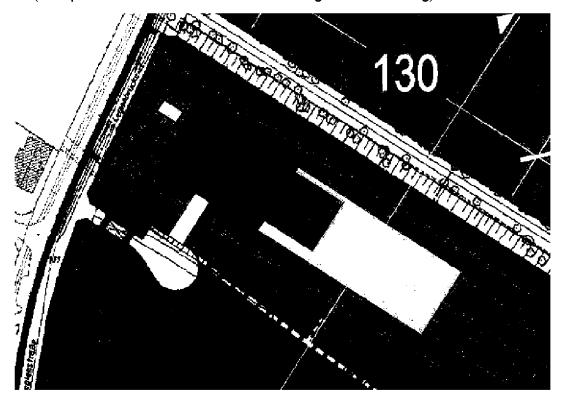
# 1.2. Bedingungen

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die im B-Plan Billstedt 86 / Hörn 44 festgesetzte Wohnbebauung entsprechend realisiert werden kann. Daher werden für die unter Ziff. 1.1. aufgeführten planungsrechtlichen Befreiungen folgende Bedingungen festgesetzt:

1.2.1. Eintragung einer Baulast für die Gründung der im B-Plan Billstedt 86 / Hörn 44 festgesetzten Wohnbebauung sowie der Überdeckelung der Verkehrsflächen auf dem Werkstatt-

gebäude: Für die Möglichkeit der Anordnung der für die Wohnbebauung sowie der Überdeckelung notwendigen Gründung zwischen den Außenwänden der Betriebswerkstatt und den Gleisanlagen, ist in diesem Bereich auf beiden Seiten der Betriebswerkstatt, ein 3 m breiter Grundstücksstreifen per Baulast über die gesamte Gebäudehöhe für die Gründung zu sichern.

1.2.2. Es ist sicherzustellen, dass der Bereich der Verkehrsflächen (Stellplatzanlage, Anlieferung etc.) auf dem Dach (Dach über 3.0G) des Werkstattgebäudes mit einem extensiv begrünten Deckel vollständig bis an das Dachgeschoss heran überbaut werden kann, der gleichzeitig den notwendigen Immissionsschutz im Blockinnenbereich der Wohnbebauung herstellt. (transparent-rot markierte Fläche in nachfolgender Abbildung)



- 1.2.3. Verpflichtung des Betreibers des Betriebsgebäudes und der unmittelbar angrenzenden Bereiche der Gleisanlagen, die für die Herstellung der im B- Plan Billstedt 86 / Hörn 44 festgesetzten Wohnbebauung notwendigen Bauarbeiten in Abstimmung mit ihr zu ermöglichen.
- 1.2.4. Bei Aufnahme der nach B-Plan Billstedt 86 / Hörn 44 bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks muss die für die Betriebswerkstatt notwendige technische Gebäudeausrüstung unabhängig von und ohne Beeinträchtigung der Wohnbebauung ausgebildet sein.
- 1.2.5. Die Dachflächen der Betriebswerkstatt die nicht durch Stellplatzanlagen, Anlieferung etc. in Anspruch genommen werden, sind intensiv mit einem mindestens 40 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu begrünen. Zusätzlich sind nach Möglichkeit Baumbepflanzungen und die dafür erforderlichen durchwurzelbaren Substratschichten aufzubringen. Die Dachfläche der Büro- und Verwaltungseinheit oberhalb des Parkdecks ist extensiv zu begrünen.

Die Hamburger HOCHBAHN AG akzeptiert die in Ziffer 1.2 formulierten Bedingungen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen des Bezirksamtes Hamburg-Mitte. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" sowie Ziff. 1.3 und 2.6 verwiesen.

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO vorbehaltlich der Erfüllung der unter 2.3. aufgeführten Bedingungen zugelassen.

#### 2.1. Betriebswerkstatt

- 2.1.1. für den Verzicht auf die Ausbildung eines notwendigen Flures im EG im Bereich der Achsen E-D und 14-15 (§ 34 HBauO)
- 2.1.2. für das Überschreiten der zulässigen Länge des Stichflures in Achse 22 25 / D im 1.0G der Betriebswerkstatt, von 15m um 0,03 m auf 15,03 m (§ 34 Abs.3 HBauO)
- 2.1.3. Verzicht auf innere Brandwände in Abständen von maximal 40 m in der Betriebswerkstatt (§ 28 Abs.2 HBauO)
- 2.1.4. Für das Hinwegführen einer brennbaren Abdichtungsbahn über die in Höhe der Dachhaut beiderseits über die Brandwand auskragende feuerbeständige Platte. (§ 28 Abs. 5 HBauO)

# Bedingung:

In einem 1,0 m breiten Bereich oberhalb der Brandwand auf der feuer-beständigen Decke, dürfen nur nichtbrennbare Dämmstoffe verbaut werden. Ferner ist die Dachfläche in diesem Bereich mit einer mind. 5 cm starken Kiesschicht zu überdecken.

Dieser Bedingung bedarf es nicht.

Die Hamburger HOCHBAHN AG wird in dem angegebenen Bereich oberhalb der Brandwand nicht brennbare Abdichtbahnen verwenden. Die Anforderungen des § 28 Abs. 5 HBauO sind damit eingehalten. Die Bedingung Nr. 2.1.4 kann dann ersatzlos entfallen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ein Brandüberschlag über die Brandwand hinweg auch bei Verwendung einer brennbaren Abdichtbahn wegen der besonderen Bauweise des Gebäudes nicht zu erwarten wäre. Die nicht brennbare Betondecke unterhalb der Abdichtbahn hat eine Dicke von ca. 40 cm und erstreckt sich nicht nur 50 cm zu beiden Seiten der Brandwand, wie § 28 Abs. 5 HBauO das fordert, sondern überspannt das gesamte Gebäude. Oberhalb der Abdichtbahn wird das Dach mit einem nicht brennbaren Aufbau von ca. 60 cm Dicke versehen, der von Kfz befahren werden kann und das Gebäude ebenfalls vollständig überspannt. Die durch die Brandwand gewährleistete Gliederung des Gebäudes in Brandabschnitte ist daher nicht gefährdet. Selbst wenn insoweit von § 28 Abs. 5 HBauO abgewichen werden sollte, bedarf es also der Bedingung unter Ziffer 2.1.4 nicht.

Das geforderte Aufbringen einer Kiesschicht ist im Übrigen nicht mit der vorgesehenen und notwendigen Befahrbarkeit des Daches mit Kfz vereinbar.

Ergänzung der Stellungnahme mit Schreiben vom 10.02.2017:

Zur Bedingung 2.1.4.

Als Bedingung für die Erteilung der im Brandschutzkonzept vom 10.10.2016 aufgeführten Abweichung von § 28 HBauO wird gefordert, dass in einem 1,0 m breiten Bereich oberhalb der Brandwand auf der feuerbeständigen Decke nur nicht brennbare Dämmstoffe verbaut werden und eine mind. 5 cm starken Kiesschicht aufgebracht wird.

An der Bedingung wird festgehalten! Sie ist als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Im Übrigen folgt die Baukommission damit dem Brandschutzkonzept in diesem Punkt und nimmt hier allenfalls eine Konkretisierung bzgl. der Kiesschichtstärke und des gesondert zu schützenden Bereiches vor.

Auszug Brandschutzkonzept vom 10.10.2016 Erleichterung (4) S. 24

"Entgegen den Anforderungen der HBauO § 28 Erleichterung [4] (5), wonach keine brennbaren Teile des Daches über die auskragende feuerbeständige Platte geführt werden dürfen, wird der Dachaufbau des intensiv begrünten Teiles der Dachfläche mit der verbauten Abdichtungsbahn brennbare Baustoffe aufweisen. Brandschutztechnische Bedenken hiergegen bestehen nicht. Entlang der Brandwand wird über die gesamte Breite der auskragenden Platte anstelle der Begrünung eine Kiesschicht vorgesehen. Hierdurch kann der betrachtete Bereich als geschüttet angesehen werden. Weiterhin sind die brennbaren Baustoffe im Bereich der Platte lediglich in geringen Maßen vorhanden und liegen beidseitig an nichtbrennbaren Baustoffen, da auch für die verbauten Dämmstoffe nichtbrennbare Baustoffe verbaut werden."

Hinweis: Die genannte Bedingung ist an die beantragte bauordnungsrechtliche Abweichung gem. Brandschutzkonzept geknüpft. Für den befahrbaren Teil des Daches gelten die geforderten Maßnahmen nicht, da dieser gemäß Brandschutzkonzept bauordnungskonform ausgeführt wird.

Auszug Brandschutzkonzept vom 10.10.2016 S. 24 - IV.b.1. Ausführung der Brandwände f2.Abs.):

"Die geplante Brandwand schließt zudem direkt an die Stahlbetondecke des 1. Obergeschosses an. Damit die Befahrbarkeit der Dachfläche gewährleistet werden kann, wird nach HBauO § 28 (5) eine beiderseits der Brandwand um 0,50 m auskragende feuerbeständige Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen in Höhe der Dachhaut erstellt; darüber hinaus dürfen keine brennbaren Teile des Daches über die auskragende Platte geführt werden."

Mit Schreiben vom 10.02.2017 hat das Bezirksamt Hamburg-Mitte seine Stellungnahme konkretisiert, dass sich die genannte Bedingung an die beantragte bauordnungsrechtliche Abweichung gem. Brandschutzkonzept geknüpft ist und die geforderten Maßnahmen für den befahrbaren Teil des Daches nicht gelten, da dieser gemäß Brandschutzkonzept bauordnungskonform ausgeführt wird. Die Vorhabensträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass diese genannte Bedingung damit eingehalten wird. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" sowie Ziff. 1.4 und 2.7 verwiesen.

2.1.5. Für das Herstellen von großflächigen Öffnungen in der Geschossdecke des UG der Betriebswerkstatt bzw. für den Verzicht diese Decke als raumabschießendes Bauteil auszubilden (§ 29 Abs.1 und 4 HBauO)

#### 2.2. Waschhalle

Für den Verzicht auf innere Brandwände zur Brandabschnittsunterteilung von maximal 40 m Länge innerhalb der Waschhalle (§ 28 Abs. 2 Satz 2 HBauO)

#### 2.3. Bedingungen

für die unter Ziff. 2.1. und 2.2. aufgeführten bauordnungsrechtlichen Abweichungen werden folgende Bedingungen festgesetzt:

2.3.1. Für die Gebäude müssen wirksame Rettungs- und Löschmaßnahmen durchgeführt werden können. Hierfür sind an den beiden Stirnseiten der Betriebswerkstatt jeweils geradläufige Außentreppen als erste Rettungswege gemäß den Anforderungen BDP 05/2012 zu § 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 HBauO (Seite 38) mit einer nutzbaren Laufbreite von mind. 1 m anzuordnen.

Dieser Bedingung bedarf es nicht.

Die HBauO formuliert in Bezug auf Rettungswege bzw. Treppen und Treppenräume u.a. folgende Anforderungen: § 32 Abs. 1 HBauO: "Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe)."

§ 33 Abs. 1 HBauO: "Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lange möglich ist."

Der mehrgeschossige Teil der Betriebswerkstatt verfügt über drei innenliegende Treppenhäuser, die jeweils den Anforderungen an notwendige Treppenräume entsprechen. Alle Treppenräume sind von jedem Punkt des Obergeschosses aus erreichbar, mindestens eines jeweils in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m. Sie erfüllen damit jeweils auch die Anforderungen an einen ersten Rettungsweg. Die beiden äußeren Treppenräume führen an den Stirnseiten des Gebäudes im Erdgeschoss ins Freie. Der mittlere Treppenraum mündet auf dem Dach ins Freie, von wo aus man über den Dachparkplatz und die Zufahrtsrampe weiter fliehen kann.

Auch das Bezirksamt sieht im Hinblick auf Rettungswege, Treppen oder Treppenräume offenbar keine Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen. Daher bleibt unklar, warum in der Bedingung Nr. 2.3.1 die Errichtung von Treppen als erste Rettungswege gefordert wird. Der zusätzliche Nutzen und Bedarf an weiteren Treppen an den Stirnseiten der Betriebswerkstatt erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht, zumal aus der Bedingung nicht deutlich wird, wo diese Treppen einen Übergang in das Gebäude erlauben sollen. Diese Treppen könnten an den Stirnseiten des Gebäudes nur in Aufenthaltsräume münden, nicht aber in Flure oder Treppenräume. Damit könnten sie kaum als erste Rettungswege dienen.

Die Treppen sind auch nicht erforderlich, um bei einem Feuerwehrangriff über das Dach der Betriebswerkstatt in die Erdgeschossebene gelangen zu können.

Hierzu hat der mit dem Vorhaben vertraute Brandschutzgutachter Dr. Martin Roszak in einer E-Mail an die Hamburger HOCBHAHN AG vom 02.02.2017 ausgeführt:

"Am 05.10.2016 fand eine Abstimmung mit der Feuerwehr Hamburg (vertreten durch Herrn Sommer), Herrn Hornsmann, Frau Merker und Herrn Klaus, sowie meiner Person statt. Hierbei wurde das Brandschutzkonzept vorgestellt und mit Herrn Sommer abgestimmt.

Die Rettungswege aus der Betriebswerkstatt werden über insgesamt drei notwendige Treppenräume sichergestellt, die von allen Ebenen aus erreichbar sind. Gemäß den bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Rettungswege aus einem Gebäude ins Freie führen.

Im Erdgeschoss weisen die beiden äußeren Treppenräume direkte Ausgänge (über Treppenraumerweiterungen) ins Freie auf. Der mittlere Treppenraum führt in das Dachgeschoss und dort direkt ins Freie auf das Dach. Da das Dach in den Bereich des Aufbaus und der befahrbaren Flächen als F90 Dach im Brandschutzkonzept beschrieben ist und sich im Freien befindet, werden die Fluchtwege aus der Nutzungseinheit im Dachgeschoss bzw. aus dem mittleren Treppenraum übers Dach sichergestellt. Abweichungen gegenüber den bauordnungsrechtlichen Regelwerken bestehen an den Rettungswegen aus brandschutztechnischer Sicht nicht.

Für einen erfolgreichen Angriff der Feuerwehr wurde diese Situation im Brandschutzkonzept als Zufahrt detailliert beschrieben und am o.g. Abstimmungstermin vorgestellt. Die Zufahrt zur Betriebswerkstatt erfolgt über eine Verbindungsbrücke, die schutzzielorientiert aus Stahlbeton in F90 hergestellt wird. Ebenso wird die Dachfläche in dem betroffenen Bereich als F90 Dach ausgebildet, sodass eine Befahrbarkeit ermöglicht wird. Gemäß der Abstimmung mit der Feuerwehr wurde mitgeteilt, dass die Feuerwehr im Einzelfall entscheidet, ob eine Befahrung der Dachfläche mit den Einsatzfahrzeugen erforderlich wird oder ob ein Löschangriff von der Legienstraße aus erfolgt. Hierzu erfolgte auch die Ausrüstung der gesamten Hallen- und Nebenbereiche, mit Ausnahme des Dachgeschosses, mit Wandhydranten des Typs F nach MIndBauRL [Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau1, Anm. d. Verf.]. Diese können von den Einsatzkräften der Feuerwehr für einen Löschangriff herangezogen werden."

Die Stellungnahme des Brandschutzgutachters deckt sich auch mit der Stellungnahme der Feuerwehr vom 27.06.2016 in diesem Planfeststellungsverfahren. Darin hat die Feuerwehr ausdrücklich weder entwurfsbezogenen Anforderungen an den Brandschutz gestellt noch Anforderungen wegen der Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für erforderlich gehalten. Die von der Feuerwehr benannten ausführungsbestimmenden Anforderungen wird die Hamburger HOCHBAHN AG erfüllen.

# Zur Bedingung 2.3.1.

Gemäß § 17 HBauO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zudem sind für wirksame Rettungsund Löscharbeiten gem. § 5 Abs. 1 HBauO von öffentlichen Wegen aus, Zugänge ausreichender Breite und Höhe zu schaffen.

Aus Sicht der Feuerwehr sind die genannten Anforderungen mit nur einem Zugang über das Dach in das Gebäudeinnere nicht ausreichend, um Löschangriffe schnell und wirksam an jeder Stelle sowohl von innen als auch von außen, durchführbar. Danach ist es nicht praktikabel, das Rettungskräfte zum EG hinablaufen und die dort vorhandenen Einbauten sowie die ggf. mit Zügen belegten Gleise umlaufen müssen, um an ein vom Hauptzugang weit entfernt stattfindendes Brandereignis (z.B. Gleis 62) zu gelangen. Gleichermaßen verhält es sich bei erforderlichen Löscharbeiten am Gebäude.

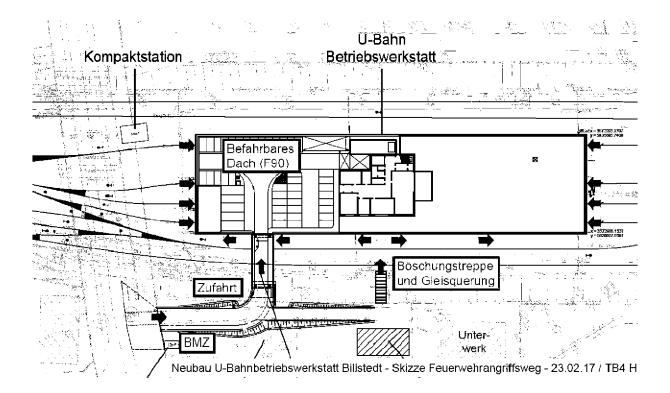
# An der Bedingung wird festgehalten!

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte fordert hier als Bedingung für die Genehmigung der o.g. bauordnungsrechtlichen Abweichungen, dass der eine vorgesehene Zugang über das Dach in das Gebäudeinnere nicht ausreichend ist, um Löschangriffe schnell und wirksam an jeder Stelle sowohl von innen als auch von außen durchführen zu können.

Die Feuerwehr hat in einem Termin am 23.02.2017 im Beisein der Vorhabensträgerin und Planfeststellungsbehörde verdeutlicht, dass es insbesondere um die Schaffung

von mindestens einer weiteren Zugangsmöglichkeit für Löschangriffe geht, wenn der eine vorhandene Zugang über das Dach nicht passierbar ist.

Die Vorhabensträgerin hat daraufhin eine in der folgenden Zeichnung dargestellte weitere Zugangsmöglichkeit für Rettungskräfte präsentiert:



Über die geplante Zufahrt von der Legienbrücke aus wird mittig zur Betriebswerkstatt an der Böschung eine Böschungstreppe sowie Gleisquerung inklusive einer entsprechenden Stromschienenunterbrechung hergestellt. Damit ist gewährleistet, dass Rettungskräfte neben dem Zugang auf dem Dach eine weitere Zugangsmöglichkeit auf der Gleisebene über alle dort vorhandenen Eingänge besitzen. Es ist von der Vorhabensträgerin betrieblich sicherzustellen, dass im Einsatzfall der Schienenverkehr sofort eingestellt und sofern trotz Stromschienenunterbrechung erforderlich der Fahrstrom abgeschaltet wird.

Die Feuerwehr hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass mit der vorgestellten Planung genügend Zugänge vorhanden sind, um wirksame Rettungs- und Löscharbeiten durchführen zu können.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist mit der zusätzlichen Zugänglichkeit über die Böschungstreppe und Gleisquerung die unter Ziff. 2.3.1 geforderte Bedingung für wirksame Rettungs- und Löscharbeiten erfüllt. Die Böschungstreppe und Gleisquerung ist wie in der Zeichnung oben dargestellt Bestandteil des Antrags und entsprechend umzusetzen. Da Auswirkungen auf Dritte nicht ersichtlich sind, können die Details der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

Falls es zu einer Umsetzung der laut Bebauungsplan möglichen Wohnbebauung kommen sollte und die Böschungstreppe und Gleisquerung nicht aufrecht erhalten bleiben könnten, wäre neben dem Zugang auf dem Dach eine andere Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr in die Betriebswerkstatt vorzusehen. Diese wäre mit der Feuerwehr abzustimmen.

2.3.2. Für die Waschhalle sind zwei Zugänge (Treppenabgänge im Böschungsbereich) vom Riedweg im Bereich der beiden Gebäudeenden anzuordnen, zu kennzeichnen und ständig

freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von dem öffentlichen Weg aus sichtbar sein (§ 5 Abs. 5 HBauO). Die Zu- bzw. Treppenabgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Toröffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu-oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

Dieser Bedingung bedarf es nicht.

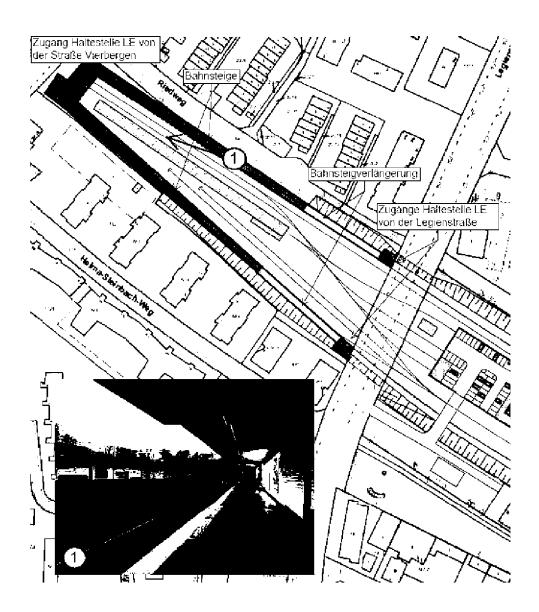
Der Riedweg ist von dem vorgesehenen Standort der Waschhalle durch das Haltestellenbauwerk, den Bahnsteig und das Gleisbett getrennt. Die geforderte Errichtung zweier Zugänge als Treppenabgänge im Böschungsbereich ist hier baulich nicht möglich. Wegen der Zugfahrten könnten diese Treppenabgänge auch nicht "ständig freigehalten" werden.

Ein Nutzen oder Bedarf an diesen Treppenzugängen ist auch nicht erkennbar, weil die Waschhalle über die vorhandenen Treppenanlagen der Haltestelle an der Legienstraße und an der Straße Vierbergen und den Bahnsteig erreicht werden kann. Ein Überschreiten der Gleise ist dabei unvermeidlich. Im Einsatzfall ist aber gewährleistet, dass der Schienenverkehr sofort eingestellt wird und der Fahrstrom abgeschaltet wird.

Auch insoweit hat sich der Brandschutzgutachter Dr. Martin Roszak in seiner E-Mail vom 02.02.2017 geäußert.

"Hinsichtlich der Waschhalle wurde ebenfalls mit der Feuerwehr abgestimmt, dass eine Zugänglichkeit zur Waschhalle über die bestehenden Bahnsteigebenen und die internen Verkehrswege im Gleisbett der Hamburger Hochbahn erfolgt, da im Brandfall der Schienenverkehr gestoppt wird, sodass hierdurch keine zusätzlichen Gefahren entstehen."

Zur Veranschaulichung dient die nachstehende Skizze beigefügt, aus der sich die Lage der Bahnsteigzugänge ergibt.



#### Zur Bedingung 2.3.2.

Gemäß Brandschutzkonzept ist die Waschhalle für die Feuerwehr lediglich von der Betriebswerkstatt aus über interne Fußwege erreichbar, wobei die Feuerwehr zunächst vom Dach der Betriebswerkstatt auf die Gleisbettebene gelangen muss. Dies wurde in der Brandschutzbaukommission vom 21.12.2016 insbesondere von den anwesenden Vertretern der Feuerwehr, als unzureichend bemängelt. Um dennoch sicherzustellen, dass im Brandfall wirksame Rettungs- und Löschmaßnahmen an der Waschhalle durchgeführt werden können, wurden seitens der Feuerwehr zwei Treppenabgänge als Bedingung für die erteilten bauordnungsrechtlichen Abweichungen gefordert.

Mit E-Mail der Antragstellerin vom 07.02.2016 wurde nunmehr ein Lageplan vorgelegt, in dem Zugangsmöglichkeiten über die vorhandenen Treppenanlagen der Haltestelle an der Legienstraße und an der Straße Vierbergen, sowie dem Bahnsteig dargestellt sind. Zu- dem teilt die Antragstellerin im Schreiben vom 01.02.2017 mit, dass im Einsatzfall das Gleisbett stromlos geschaltet wird.

Um sicherzustellen, dass die dargestellten Zugänge, den Anforderungen gem. § 17 i. V. m. § 5 Abs. 1 HBauO sowie der Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr entspricht, ist die Feuerwehr durch die genehmigende Behörde erneut zu beteiligen. Sofern die Feuerwehr keine Bedenken bzgl. der genannten Zugänge hat, kann eine Zustimmung seitens M/BP vorausgesetzt werden.

Die Feuerwehr hat in einem Termin am 23.02.2017 im Beisein der Vorhabensträgerin und Planfeststellungsbehörde verdeutlicht, dass im Brandfall die Erreichbarkeit der Waschhalle für die Durchführung wirksamer Rettungs- und Löschmaßnahmen wichtig ist und die Erreichbarkeit vom Riedweg aus über zwei Treppenabgänge keine zwingende Forderung darstellt, sofern es andere Alternativen gibt. Auch aus der Stellungnahme des Bezirksamtes Hamburg-Mitte geht hervor, dass nicht die zwei Treppenabgänge vom Riedweg aus die Bedingung für die Genehmigung der bauordnungsrechtlichen Abweichungen darstellen, sondern die Durchführung von wirksamen Rettungsund Löschmaßnahmen an der Waschhalle gewährleistet sein muss.

Die Feuerwehr hat gemeinsam mit der Vorhabensträgerin abgestimmt, dass neben den bereits jetzt vorhandenen Zugangsmöglichkeiten von der Legienbrücke über die Treppenanlagen und Zuwegungen auf die Bahnsteige (Abb. 1 rote Markierung) sowie von der Straße Vierbergen über die vorhandene Schalterhalle auf die beiden Bahnsteige aus zur Waschhalle (Abb. 2 rote Markierung) eine zusätzliche Treppenanlage für Rettungs- und Einsatzkräfte geschaffen wird. Diese geradläufig auszuführende Treppenanlage mit mindestens 1 m Breite (sofern erforderlich mit Podesten und Richtungswechseln) ist von der Schalterhalle aus mittig zwischen den Streckengleisen zur Waschhalle zu führen (Abb. 2 schematische blaue Markierung). Diese Treppenanlage soll nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Feuerwehr hat bestätigt, dass damit die Erreichbarkeit der Waschhalle für die Durchführung von wirksamen Rettungs- und Löschmaßnahmen gewährleistet ist. Die Vorhabensträgerin hat die Umsetzung einer solchen Treppenanlage zugesagt. Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

Es ist von der Vorhabensträgerin betrieblich sicherzustellen, dass im Einsatzfall der Schienenverkehr sofort eingestellt und der Fahrstrom abgeschaltet wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit die unter Ziff. 2.3.2 geforderte Bedingung für die Durchführung wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten erfüllt. Die beschriebene Treppenanlage ist wie in der Zeichnung Abb. 2 schematisch dargestellt (blaue Markierung) Bestandteil des Antrags und entsprechend umzusetzen. Da Auswirkungen auf Dritte nicht ersichtlich sind, können die Details der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

Abb. 1:

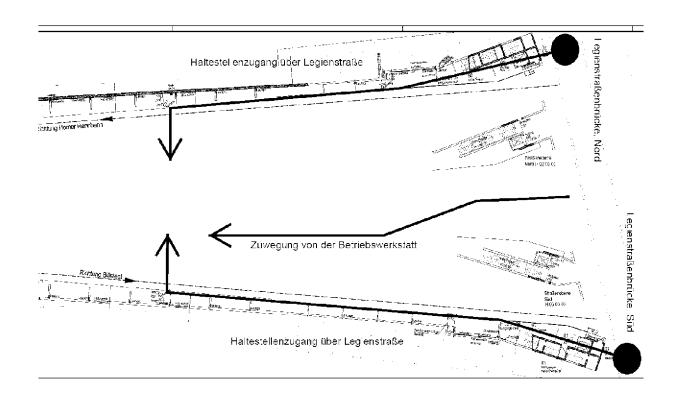
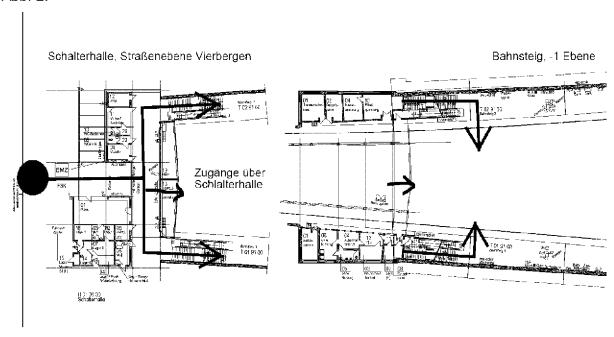


Abb. 2:



# Nutzungsbedingte Anforderungen

3. Die Fensteröffnungen in der feuerbeständigen Trennwand im Besprechungsraum des 1. OG (Achse 5-7 / D-E) sowie im Archiv / Büro des 1. OG (Achse 25 - 28 / D-E) müssen einen feuerhemmenden Verschluss erhalten.

Die nutzungsbedingten Anforderungen werden erfüllt.

# Es wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes müssen die Anforderungen einer Brandwandwand erfüllen.

Bei dem Gebäude handelt es sich hinsichtlich der Einstufung des Objekts um ein Gebäude der Gebäudeklasse 5. Das Tragwerk bzw. die an die Brandwand anschließenden tragenden Teile oder Decken des Gebäudes werden feuerbeständig ausgeführt. Die Anforderungen nach § 28 Abs. 4 HBauO werden damit eingehalten. Die Erfüllung der Anforderungen einer Brandwand für die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes ist daher nicht erforderlich.

# 3.9.7 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Präsidialabteilung Bundes- und Europaangelegenheiten P23

Schreiben vom 01.08.2016

Die BSW begrüßt die Planungen. Allerdings ist die Bebauung – insbesondere die Werkstatthalle – von der Brücke Legienstraße aus gut sichtbar, und es wird ein direkter Blick auf das Parkdeck geboten. Daher bittet BSW aus stadtgestalterischen Gründen um Überarbeitung, d.h. das Parkdeck anders auszuführen und gegebenenfalls einzuhausen, einen Flächentausch mit dem Gründach zu prüfen, die Fassadengestaltung für Werkstatt- und Waschhalle höherwertig auszuführen, eine Alternative mit Ziegelfassade zu entwickeln und die überarbeitete Planung mit dem Oberbaudirektor abzustimmen.

Die Anmerkungen der BSW werden grundsätzlich bei der weiteren Bearbeitung geprüft und ggf. berücksichtigt.

Hinweis: Die bisher dargestellten Fassaden sollen nur die Kubatur verdeutlichen. Die Fassadengestaltungen befindet sich derzeit in Planung und sobald erste Ergebnisse vorliegen, können diese mit dem Oberbaudirektor abgestimmt werden

Bereits jetzt handelt es sich beiderseits der Legienbrücke um Betriebsflächen der Hamburger Hochbahn, die um die beantragten Betriebsgebäude (Werkstatt und Waschhalle) ergänzt werden. Die Details der Gestaltung können der Ausführungsplanung überlassen bleiben. Davon ausdrücklich ausgenommen sind konstruktive Änderungen, wie z.B. eine vollständige Einhausung des Parkdecks oder auch ein Flächentausch mit dem Gründach, da dieses gegebenenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen würde. Es sind keine rechtlichen Grundlagen oder zwingende stadtbildgestalterische Gründe im Rahmen der Abwägung ersichtlich, die entsprechende Anordnungen gegenüber der Vorhabensträgerin rechtfertigen würden, zumal künftig oberhalb der Betriebswerkstatt die Möglichkeit der Realisierung einer Wohnbebauung besteht. Darüber hinaus wird auf Ziff. 2.12 und 3.7.9 "Zusagen" verwiesen.

#### 3.9.8 Stromnetz Hamburg GmbH – Trassenmanagement/ Grundstücksbenutzung

Schreiben vom 04.08.2016

Im Bereich der geplanten Maßnahmen plant die Stromnetz Hamburg GmbH Leitungsarbeiten durchzuführen. Diese sind für die Grundinstandsetzung erforderlich.

Die Stromnetz Hamburg GmbH wird in einer Kooperation mit der Deutschen Telekom westlich der Legienbrücke ein Provisorium, bestehend aus insgesamt acht Rohren, errichten. Das Provisorium kann erst nach der Fertigstellung des neuen Brückenbauwerks zurück gebaut werden. Hier ist eine bauzeitliche Koordination der einzelnen Maßnahmen erforderlich.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.10 und 3.7.7 "Leitungsarbeiten" verwiesen.

# 4 Gesamtabwägung

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die jeweils benannten öffentlichen oder privaten Belange dem Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt Billstedt nicht entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch in der Gesamtschau aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des Personenbeförderungsgesetzes sowie den Anforderungen des öffentlichen Personennahverkehrs entspricht und diese Belange im Ergebnis der Abwägung die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen.

#### 5 Kosten

Nach den §§ 1, 2 und 9 des Gebührengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung sind für die vorstehende Entscheidung von der Vorhabenträgerin Verwaltungsgebühren zu entrichten, die in einem gesonderten Bescheid erhoben werden.

# 6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

# Hamburgischen Oberverwaltungsgericht Lübeckertordamm 4 20099 Hamburg

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) weitere Anforderungen an die Erhebung einer Klage (z.B. §§ 67, 81 und 82 VwGO) enthält.

Hamburg, 23.02.2017

